

Dringliche Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser): Stopp der Diskriminierung in der Reithalle! Sicherstellung, dass dort niemand aus rassistischen, religiösen, politischen oder Gründen ausgegrenzt wird (Diskriminierungsverbot)

Den Motionären wurde nach dem Stadtratsausflug vom 22.8.2019 bekanntlich die Konsumation in den Bars der Reithalle verwehrt. Es sei auf den Artikel in der BZ vom 23.9.2019 von Benjamin Bitoun <https://www.berneroberlaender.ch/region/bern/reitschule-weist-svpstadtraete-weg/story/26715278> sowie den Anhang verwiesen.

Auch Herr Gemeinderat Reto Nause sowie diverse andere politisch missliebige Personen (vgl. Postings in der BZ) haben aus politischen Gründen, d.h. weil sie kritisch der Reithalle gegenüberstehend und/oder dort das geltende Recht durchsetzen wollen, faktisch ein «Hausverbot». Verschiedene JSVP- und SVP-Politiker wurden in der Reithalle sogar tätlich angegangen.

Mit der offiziellen Medienmitteilung der Mediengruppe vom 23.9.2019 scheint es sich nunmehr beim Hausverbot für die aktiven SVPler nicht um eine eigenständige spontane Aktionen einzelner Gäste, sondern um die offizielle Haltung der Reithalle und IKUR zu handeln, die SVP Politikern und Mitglieder der SVP generell ausgrenzen und vom Areal fernhalten wollen.

Dies erscheint den Motionären angesichts der Leitbilder der Stadt Bern und insbesondere des Umstandes, dass die Reithalle über einen Leistungsvertrag verfügt und Leistungen des Steuerzahlers erhält, rechtlich nicht zulässig zu sein.

Auf entsprechende Frage des Motionärs anlässlich des Workshops zur Kulturstrategie vom 26.8.2019 im Progr wurde betreffend dieser Problematik von Seiten Frau Franziska Burkhardts, Leiterin Kultur Stadt Bern, auf die Reithalle verwiesen, die dies beantworten solle. Auch auf die entsprechenden Fragen in der kleinen Anfrage vom 29.8.2019 (2019.SR.000237 Dürfen Institutionen, die über Leistungsverträge mit der Stadt verfügen, Personen aus rein politischen Gründen den Eintritt verwehren?), was der Gemeinderat gegen die politische Diskriminierung zu unternehmen gedenke, erfolgte erstaunlicherweise keine Antwort, weshalb sich die Motionäre nun zu der Einreichung eines Vorstosses genötigt sehen.

<https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dId=00a74390a7a146389c41254da980a636-332&dVersion=2&dView=Dokument>

Nach der hier vertretenen Auffassung darf nämlich die Reithalle, die über einen gültigen Leistungsvertrag mit der Stadt verfügt, weder aus rassistischen, religiösen Gründen, oder Gründen wie der sexuellen Ausrichtung, nicht genehmen Gästen den Zutritt verweigern.

Ebenfalls ist es mit den Leitbilder der Stadt Bern unbestrittenermassen nicht vereinbar, Besucher der Reithalle aus diesen Gründen zu diskriminieren und ihnen den Besuch zu verwehren (Antwort auf Frage 3 der kleinen Anfrage). Auch aus zivilrechtlichen und insbesondere staats- und verwaltungsrechtlichen Gründen wäre eine solche undifferenzierte Ausgrenzung Personengruppen (z.B. Heterosexueller, Homosexueller, Finnen, Hindus, aber auch der aktiven Politiker der SVP sowie des Polizeidirektors oder eines Staatsanwaltes) nicht zulässig (Art. 28 ZGB, Diskriminierung, entsprechende Bestimmungen BV und KV, Gesetzgebung, und Leitbilder und Erlasse der Stadt Bern). Nachdem das Hausverbot an aktive SVP-Politiker und den Polizeidirektor – trotz entsprechender Bestimmungen im Leistungsvertrag (vgl. dazu Antwort auf Frage 1 (5.1.) – erfolgte, muss der Gemeinderat, den Vertrag zwingend griffiger formulieren. Es darf nicht sein, dass sich die Betreiber, vorsätzlich und in klarer Kenntnis ihrer eigenen Leitbilder den Grundsätzen der Stadt Bern über die Diskriminierungsvorschriften hinwegsetzen und dies ohne Sanktion hingenommen werden. Sofern ein anderer Leistungserbringer im Kulturbereich dies tun würde (z.B. das KTB verweigert Indern den Zutritt), würde der Gemeinderat sofort von sich aus aktiv, was er im Falle der Motionäre unterliess.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, im Rahmen der laufenden Überarbeitung der bestehenden diversen Leistungsverträge mit den diversen Betreibern in der Reithalle entsprechende schärfere Bestimmungen als bisher, mit entsprechenden, unmittelbar greifenden Sanktionsmöglichkeiten (insbesondere der Einleitung Kündigung des Leistungsvertrages und der Kürzung der Mittel vorzusehen), wenn die Betreiber der Reithalle, jemanden aus rassistischen, religiösen, politischen oder Gründen der sexuellen Ausrichtung (z.B. homosexuelle, lesbische, transgener, trans-Menschen, asexuelle, bisexuelle etc.) diskriminiert.

Begründung der Dringlichkeit

Der Leistungsvertrag wird zurzeit überarbeitet. Die Änderung der entsprechenden Bestimmungen muss vor der Behandlung im Gemeinderat erfolgen. Im Übrigen gilt es aus Gründen der Rechtssicherheit zu wissen, wie der Gemeinderat die generell ans SVP-Politiker ausgestellten Hausverbote beurteilt. Solange dies ohne Sanktion akzeptiert wird, riskiert ein aktiver SVPLer von der Mediengruppe wegen Hausfriedensbruch angezeigt zu werden. Bereits das Risiko in ein Strafverfahren zu geraten, gilt es zu verhindern. Der Umstand, dass ein Gericht wohl später – aus u.E. guten Gründen – die generelle Androhung eines Hausverbotes als unzulässig ansieht, ändert daran nichts.

Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben.

Bern, 17. Oktober 2019

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser

Mitunterzeichnende: Janosch Weyermann

Antwort des Gemeinderats

Die Dringliche Motion fordert, dass der Gemeinderat im Rahmen der laufenden Überarbeitung «der bestehenden diversen Leistungsverträge mit den diversen Betrieben in der Reithalle» schärfere Bestimmungen mit unmittelbar greifenden Sanktionsmöglichkeiten durchsetzt, wenn die Betreiber der Reitschule Personen aus rassistischen, religiösen, politischen oder Gründen der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Die Forderung der vorliegenden Motion betrifft demnach einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung beim Gemeinderat.

Für Betriebe unter dem Dach der Reitschule bestehen mit dem Verein Trägerschaft Grosse Halle, dem Verein Tojo Theater und dem Verein Interessensgemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) Leistungsverträge. Die Leistungsverträge 2020 – 2023 mit der Trägerschaft Grosse Halle und dem Tojo Theater hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 28. November 2018 genehmigt. Der Stadtrat hat mit SRB Nr. 2019-60 vom 28. Februar 2019 die erforderlichen Verpflichtungskredite gesprochen. Die Dringliche Motion vom 17. Oktober 2019 kann demnach nicht mehr auf diese Verträge zielen. Der Leistungsvertrag mit dem Verein IKuR wurde vom Gemeinderat am 27. November 2019 genehmigt. Die finale Bereinigung der letzten Unklarheiten im Vertrag wurde mit der IKuR vor den Herbstferien 2019 und damit ebenfalls vor dem Einreichen der Dringlichen Motion vorgenommen.

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Leistungsvertrags 2016 – 2019 mit der IKuR gewährleistet diese, «dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen und unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen; insbesondere Sexismus, Rassismus und Homophobie». Im Kontext des Personellen bzw. der Gleichstellung findet sich in Artikel 11 das Gebot zur Beachtung des Diskriminierungsverbots. Der künftige Leistungsvertrag 2020 – 2023 kennt im Grundsatz weiterhin dieselben Bestimmungen, wobei Artikel 5 Absatz 1 die Unterbindung «jeglicher Ausgrenzung und Diskriminierungen hinsichtlich Geschlecht, Herkunft oder sexueller Orientierung» verlangt. Gemäss

dem neuformulierten Artikel 11 beachtet die IKuR «das Prinzip der sozialen und kulturellen Vielfalt, die angemessene Vertretung einzelner Gruppen [und] das Verbot der Privilegierung und Diskriminierung». Sowohl im gültigen als auch im künftigen Leistungsvertrag ist die Verpflichtung zur Unterbindung von Diskriminierung unmissverständlich enthalten.

Unabhängig vom Leistungsvertrag hat die Reitschule ihr Verhältnis zu Diskriminierung und Ausgrenzung in ihrem Manifest definiert, das auf der Website www.reitschule.ch öffentlich zugänglich ist. Dort findet sich die folgende Aussage: «Wer die Reitschule besucht, akzeptiert und lebt ihre Grundsätze: kein Rassismus (keine Diskriminierung aufgrund der Herkunft oder äusserlicher Merkmale), kein Sexismus (keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts), keine physischen, psychischen oder sexuellen Übergriffe, keine Homophobie (keine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung), keine Ausbeutung und Unterdrückung, keine Selbstbereicherung (z. B. durch Deal, Klau, etc.), kein Konsumzwang, wir versuchen, Konflikte gewaltfrei zu lösen, wir verhalten uns respektvoll miteinander und gegenüber der Infrastruktur.»

Schliesslich wird der oben zitierte Absatz aus dem Manifest der Reitschule auch im «Sicherheitskonzept – Reitschule Bern» wiedergegeben, und zwar sowohl in der geltenden als auch in der überarbeiteten Version. Damit kann festgehalten werden, dass eine ausdrückliche Absage an jegliche Form von Diskriminierung erstens im Basisdokument über das Selbstverständnis der Reitschule, zweitens im Vertrag zur Regelung des Verhältnisses zwischen Stadt und IKuR (Leistungsvertrag) und drittens im Sicherheitskonzept und damit im Annex-Dokument der Betriebsbewilligung enthalten ist. Gemäss dem aktuellen *und* dem künftigen Leistungsvertrag besteht ein Instrumentarium zur Leistungskürzung, zur Verweigerung des Nebenkostenbeitrags oder zur vorzeitigen Vertragsauflösung, wenn die IKuR die vereinbarten Leistungen nicht oder mangelhaft erbringt oder gegen Vorgaben aus dem Leistungsvertrag verstösst.

Die Bestimmungen zum Diskriminierungsverbot und zum Sanktionsinstrumentarium sind im Leistungsvertrag mit der Reitschule in seiner heutigen und künftigen Fassung vorbildlich geregelt. Sollten Hinweise auf ein diskriminierendes Verhalten der IKuR oder von Reitschulgruppen bestehen, würde der Gemeinderat dies in den ordentlichen Gesprächen mit der IKuR zur Sprache bringen und von der IKuR eine Stellungnahme einfordern. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden können, stünde im Bedarfsfall das Sanktionsinstrumentarium zur Verfügung, wobei sich Sanktionen selbstverständlich am Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu bemessen hätten.

Angesichts der bestehenden und im Leistungsvertrag 2020 – 2023 zusätzlich präzisierten Artikel zum Diskriminierungsverbot sowie dem ebenfalls bestehenden Sanktionsinstrumentarium besteht kein Anlass, weitere Vorgaben zum Diskriminierungsverbot zu erlassen. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat daher, die Dringliche Motion abzulehnen.

Folgen für das Personal und Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Dringliche Motion abzulehnen.

Bern, 4. Dezember 2019

Der Gemeinderat